



Dachverband
Der Sportangler am
Otto-Maigler-See
In Hürth e.V.



Gewässerordnung und Bootsordnung gültig ab 01.04.2023

Die in der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Kottenforst-Ville für den Otto-Maigler-See erlassenen Vorschriften, die im Pachtvertrag mit dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft festgelegten Angelrichtlinien und die derzeit gültigen Landes- und Bundesgesetze sind für alle Angler am Otto-Maigler-See verbindlich.

§1 Geltungsbereich

Diese Gewässer- und Bootsordnung gilt für den gesamten Otto-Maigler-See.
Im folgenden OMS genannt.

§2 Grundsätze

Bei der Ausübung des Angelns sind die Grundsätze der Waidgerechtigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes zu beachten. Außerdem ist ein übermäßiger Genuss von alkoholischen Getränken während des Angelns zugunsten des Umgangs mit einer lebenden Kreatur zu unterlassen.

§3 Beachtung der Fischereivorschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und andere behördliche Anordnungen, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei am OMS stehen, sowie die Bestimmungen dieser Gewässer- und Bootsordnung sind unbedingt einzuhalten.

§4 Angelpapiere

Bei der Ausübung des Angelns müssen der Bundesfischereischein, der gelbe Fischereierlaubnisschein für den OMS, das Fangbuch + Stift sowie die Gewässer- und Bootsordnung unbedingt mitgeführt werden.

§5 Kontrollen und Anordnungen am OMS

Anordnungen von Vorstandsmitgliedern, Fischereiaufsehern, Gewässerwarten, Polizei und Vertretern der zuständigen Ordnungsbehörde sind Folge zu leisten. Diese Personen sind befugt, Angelpapiere, Angelgeräte und bei begründetem Verdacht die Angeltaschen und Köder zu kontrollieren.

§6 Schutz von Natur und Umwelt

Ufer, Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verändert werden. Jeder Angler ist für die Reinhaltung seines Angelplatzes verantwortlich. Es darf kein Müll zurückgelassen werden, insbesondere keine Schnurreste, in denen sich andere Tiere verfangen könnten. Zelten und offenes Feuer sind strikt untersagt. Ein Angelschirm mit Überwurf ohne Bodenplane sind als Wetterschutz erlaubt.

Angelstühle sind erlaubt, Liegen oder andere Schlafgelegenheiten sind verboten.

§7 Grundsätze der fischereirechtlichen Nutzung

Die Angelfischerei ist mit Achtung vor dem Lebewesen Fisch und der Natur, waidgerecht und unter Beachtung der gültigen Gesetze und Verordnungen auszuüben. Gefangene und für den Verzehr vorgesehene Fische sind schnell und waidgerecht zu töten. Die Haltung lebender Fische im Setzkescher sowie das Catch-and-Release-Angeln sind nicht zulässig. Jeder mitgenommene Fang muss sofort ins Fangbuch eingetragen werden. Gefangene Fische dürfen nicht veräußert werden und dienen ausschließlich dem Eigenverbrauch. Das Ausnehmen der gefangenen Fische am Wasser ist verboten!

§8 Zugelassene Fischereimethoden und erforderliche Geräte

Der Fischfang darf nur mit der Angel erfolgen. Der Einsatz von Reusen, kleinen Wurf- oder Senknetzen, wie sie gerne zum Fang von Köderfischen verwendet werden, ist verboten. Der Fischfang darf grundsätzlich mit 2 Handangeln mit je einem Haken ausgeübt werden (Posen- und Grundmontage). Beim Spinnfischen mit handelsüblichen Kunstködern dürfen auch Zwillings- oder Drillingshaken verwendet werden. Allerdings nur in Verbindung mit einem Stahlvorfach. Beim aktiven Angeln mit Kunstködern ist jegliche andere Angelart untersagt. Fliegenfischen ist nur mit Einzelhaken erlaubt. Das Schleppangeln vom Boot ist mit 2 Kunstköder-Ruten oder 2 Raubfischruten mit totem Köderfisch erlaubt in der Zeit vom 1.5. bis zum 31.1. Jegliche Kunstköder dürfen in der Zeit vom 1.2. bis einschließlich 30.4. nicht verwendet werden. Vom 1.12. bis zum 15.3. ist das Angeln mit Boillies, Pellets und

Hartpartikelködern, sowie die Haarmethode, in den Stunden der Dunkelheit zum Schutz der winterruhenden Fische untersagt.

Das Anfüttern mit maximal 1 kg Trockenfutter pro Angler und Tag ist nur in direktem zeitlichem Zusammenhang mit dem Angeln erlaubt. Pro Angler darf auch nur die angegebene Maximalmenge an Futter mitgeführt werden.

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten. Werden Köderfische für das Raubfischangeln benötigt, dürfen diese nur aus dem OMS besorgt werden.

Außer dem passenden Angelgerät muss ein Maßband, ein Hakenlöser, ein Fischtöter, ein Messer, Unterfangkescher und Kugelschreiber mit ans Wasser genommen werden. Einweg Maden- und Wurmdosen sind verboten.

Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne gültige Fischereierlaubnis mitangeln zu lassen. Angeln dürfen maximal 10 Meter vom Angler entfernt ausgelegt werden und müssen von ihm einwandfrei beaufsichtigt und bedient werden können. Zum nächsten Angler muss auf Verlangen ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

§9 Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzung

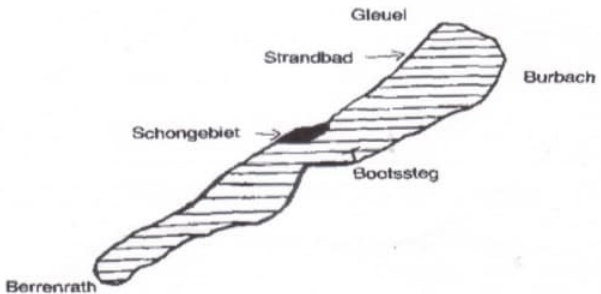
Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Stück pro Tag	pro Jahr
Hecht	1.2. - 30.4.	55 cm	2	10
Zander	1.4. - 31.5.	50 cm	2	10
Karpfen	-	40 cm	2	10
Schleie	1.6. - 30.6.	30 cm	2	10
Rotauge/Rotfeder	-	18 cm	10	50
Brasse	-	25 cm	-	-
Barsch	-	20 cm	5	30
Aal	-	50 cm	5	15

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische müssen vorsichtig vom Haken gelöst und zurückgesetzt werden. Sollte der Haken so tief sitzen, dass beim Lösen schwere Verletzungen nicht zu vermeiden sind, muss der Fisch waidgerecht getötet und nach dem Entfernen des Hakens klein geschnitten ins Wasser geworfen werden!!

§10 Schongebiet

Das Schongebiet gegenüber dem Bootssteg ist ganzjährig gesperrt. Die angelfreie Zone ist am Ufer durch 2 farbige Metallpfähle markiert. Dazwischen ist das Angeln weder vom Ufer noch vom Boot aus erlaubt! Zusätzlich muss vom Boot aus ein Mindestabstand von 40 Metern zum Ufer eingehalten werden.



§11 Wegebenutzung

Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Der Parkplatz oberhalb der Berrenrath Kurve darf samstags ab 12 Uhr und sonntags sowie Feiertags nicht benutzt werden (Kopie des gelben Fischereierlaubnisscheins gut sichtbar im Auto deponieren). Die Uferstrecke sowie die zum Gewässer führenden Forstwirtschaftswege dürfen nur von Fahrzeugen mit Sondergenehmigung des staatlichen Forstamtes befahren werden. Gebührenpflichtige Parkplätze am See dürfen gegen Vorlage des Fischereierlaubnisscheines zum Angeln kostenfrei genutzt werden.

§12 Bootsnutzung

Zum Bootsangeln dürfen ausschließlich Dachverbandsboote benutzt werden. Steg- und Bootsbenutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Beschädigungen an Steg, Booten und Zubehör müssen vom Verursacher ersetzt werden. Zu Kontroll-Zwecken hat sich jeder Angler vor der Benutzung eines Bootes mit Name, Datum, Uhrzeit und Bootsnummer in eine Liste einzutragen, die sich in einem Kasten auf dem Bootssteg befindet. Wird das Bootsangeln beendet, hat sich der Angler in dieser Liste wieder mit Name, Datum und Uhrzeit auszutragen. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust der Bootsmarke.

Nur volljährige Angler mit gültiger Bootsmarke dürfen den Bootssteg betreten und die Boote zum Angeln benutzen. Jugendliche Fischereierlaubnisscheininhaber dürfen in Begleitung eines erwachsenen Bootsmarkeninhabers von Steg und Boot aus angeln. Voraussetzung ist eine beim Dachverband vorliegende Erlaubnis- bzw. Haftungsausschlussklärung der Eltern. Nichtschwimmer und Kinder unter 12 Jahren dürfen nur mit Schwimmweste am

Bootsbetrieb teilnehmen. Es gilt ein generelles Alkoholverbot auf Steg und Booten!! Bei Sturm, Gewitter und Nebel darf kein Boot den See befahren.

Bootsmarkeninhaber müssen eine Bootsschlüsselkaution beim Dachverband hinterlegen. Der Schlüssel wird zum Öffnen der Stegtür, Ruder- und Ankerkiste und zum Lösen der Boote gebraucht. Nach dem Betreten oder Verlassen des Bootstegs ist dieser sofort wieder zu verschließen. Nach dem Angeln sind Boote, sowie Anker und Ruderbox ebenfalls sofort wieder zu verschließen. Die Boote ordnungsgemäß mit 2 Ketten und Schlössern.

Die Boote dürfen nur an unserem Steg angelegt werden und haben grundsätzlich einen Mindestabstand von 20 Metern zum Ufer und zur Strandbadkette zu halten. Am Ufer oder im direkten Uferbereich darf nicht geankert werden. Ist die Strandbadabspernung ausgelegt, darf nicht ins Strandbad gerudert werden. Auf Uferangler ist Rücksicht zu nehmen und ein Mindestabstand von ca. 80 Metern einzuhalten. Ankern im Bereich von Durchfahrten, vor Stegen oder Liegeplätzen anderer Boote, sowie an Bojen ist nicht erlaubt. Nehmt Rücksicht auf andere Seenutzer, wie Ruderer, Surfer, Schwimmer oder Kanuten.

Bei Ruderveranstaltungen ist eine Boots- und Stegnutzung untersagt. Zur Bojenkette der Ruderer ist ein Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. Angelboote müssen ausweichen!! Sollte unser Bootssteg mit einer separaten Kette/Schloss gesichert sein, ist jegliches Betreten strikt verboten.

Allen Aufsichts- und Rettungsbooten unter Flagge (Zweckverband, DLRG, DRK, Feuerwehr) sofort ausweichen. Bei Begegnung, wenn möglich in Fahrtrichtung nach rechts.

Alle Arten von Motoren (auch E-Motoren) sind untersagt!

§13 Meldepflicht

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Gewässer- und Bootsordnung muss sofort der Vorstand, ein Fischereiaufseher oder Gewässerwart informiert werden. Feststellungen über schädliche Veränderungen am See, seinen Ufern, insbesondere Verschmutzungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten, müssen umgehend dem Vorstand gemeldet werden. Beschädigungen an Booten oder Bootssteg müssen dem Bootswart gemeldet werden.

§14 Kontakte

1. Vorsitzender: Jürgen Becker 02233-15795 oder 0178-2525750

2. Vorsitzender: Sascha Lambertz 0163-6220682

Fischereiaufsicht: Rudi Paulus 0157-72669017 oder 02233-33123

Bootswart: Daniel Kirchner 0178-8814585

Zu widerhandlungen gegen diese Gewässer- und Bootsordnung führen satzungsgemäß zum befristeten oder endgültigem Einzug der Fischereierlaubnis am Otto-Maigler-See.

Eine Rückerstattung von Beiträgen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Ebenso kann der Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville Geldbußen aussprechen, soweit die Zu widerhandlungen nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße belegt werden.

Der Dachverband der Angler am Otto-Maigler-See wünscht allen Anglern beim Ausüben ihres Hobbies Erholung und Entspannung in der Natur und *viel Petri-Heil !!*